

Statuten

der IG Kinderpavillon Eawag/Empa

Vom 8. Juni 1993 (Stand: 28. März 2008)

Name, Sitz und Zweck

- §1 Unter dem Namen ‚IG Kinderpavillon Eawag/Empa‘ besteht mit Sitz in Dübendorf ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
- §2 Der Verein bezweckt die Führung einer Kindertagesstätte.

Mitgliedschaft

- §3 Mitglieder des Vereins können diejenigen Personen und Körperschaften werden, die sich mit dem Vereinszweck und den bestehenden Vereinsstatuten einverstanden erklären und sich zur Entrichtung des durch die Vereinsversammlung festgesetzten, jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichten. Die Aufnahme von Körperschaften tangiert jedoch nicht den Beitritt ihrer Mitglieder als Einzelmitglieder des Vereins. Der statutarische Anspruch als Einzelmitglied tritt erst nach dessen Beitrittserklärung in Kraft.
- §4 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Entscheide braucht er nicht zu begründen. Den Gesuchstellern steht jedoch ein Berufungsrecht an die Vereinsversammlung zu.
- §5 Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann jederzeit erfolgen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr verfällt jedoch zugunsten des Vereins.
- §6 Dem Vorstand steht das Recht zu, Mitglieder, die dem Vereinszwecke zuwiderhandeln oder ihre übrigen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen, von der Mitgliedschaft auszuschliessen.

Finanzielle Mittel

- §7 Zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen dem Verein folgende Mittel:
- Mitgliederbeiträge
 - Schenkungen und Legate
 - Subventionen
 - Sammlungen
 - Pflegegelder
- §8 Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Vereinsversammlung festgesetzt.
- §9 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organisation

- §10 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Vereinsversammlung

- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen

a) Vereinsversammlung

- §11 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) an alle Mitglieder. Ordentlicherweise soll die Vereinsversammlung einmal jährlich stattfinden. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Vereinsversammlung, des Vorstandes, auf Begehren eines Fünftels aller Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Angabe des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.
- §12 Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Wahl des Vorstandes sowie dessen Präsidenten/-in und der RechnungsrevisorInnen
 - b) Abnahme des Geschäftsprüfungsberichtes und Jahresrechnung, Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
 - c) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
 - d) Ratifizierung der vom Vorstand abgeschlossenen Miet- und Kaufverträge
 - e) Aufnahme von Darlehen
 - f) Beschlussfassung über Anschaffungen, die den Gesamtbetrag von sFr 20'000.- pro Jahr übersteigen (vgl. §15h)
 - g) Ratifizierung der vom Vorstand festgesetzten Monatsbeiträge für die Kinderbetreuung
 - h) Behandlung weiterer ihr vom Vorstand übertragener Geschäfte.

b) Vorstand

- §13 ¹Im Vorstand müssen von mindestens 3 Mitgliedern (bei möglicher Kumulation der Ämter) mindestens folgende 4 Chargen besetzt sein:
- a) PräsidentIn
 - b) VizepräsidentIn
 - c) KassierIn
 - d) AktuarIn

Ergänzt werden kann der Vorstand durch weitere Ämter wie:

- e) BeisitzerInnen
- f)

²Die BetreuerInnen sind Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme ohne Stimmrecht. Sie können durch die Vereinsversammlung als stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

³Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand, mit Ausnahme der/des Präsidentin/-en, selbst.

⁴Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist gestattet.

- §14 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt durch die/den Präsidentin/-en mit schriftlicher Mitteilung an alle Vorstandsmitglieder oder auf Begehren von mindestens drei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Über Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

§15 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere obliegen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins.
- b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- c) Einberufung der Vereinsversammlung und die Vorlegung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen PräsidentIn oder VizepräsidentIn mit AktuarIn oder KassierIn kollektiv zu zweien.
- e) Ausarbeitung aller für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Reglemente
- f) Entscheid über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- g) Abschluss von Miet- und Kaufverträgen (vgl. §12d)
- h) Beschlussfassung über Anschaffungen bis zum Gesamtbetrag von SFr 20'000.- pro Jahr (vgl. §12f)
- i) Wahl der Angestellten und Aushilfen
- j) Festsetzung der Monatsbeiträge für die Kinderbetreuung (vgl. §12g)
- k) Unmittelbare Aufsicht über den Betrieb der Kindertagesstätte sowie Erledigung aller Betriebsfragen
- l) Weitere, ihm von der Vereinsversammlung übertragene Aufgaben

c) RechnungsrevisorInnen

§16 Die Vereinsversammlung wählt alternierend auf die Dauer von 2 Jahren 2 bis 3 RechnungsrevisorInnen, die nicht Vereinsangehörige sein müssen und die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und legen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer RevisorInnentätigkeit vor.

Schlussbestimmungen

- §17 Eine Statutenänderung bedarf einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Vereinsversammlung.
- §18 Die Auflösung des Vereins wird durch die Vereinsversammlung beschlossen, an der wenigstens 75% aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit.
- §19 Diese Statuten treten am Tage der Gründungsversammlung in Kraft.

Dübendorf, den 8.6.93

Gezeichnet

T. Poiger, P. Huggenberger, A. Ammann, S. Meyns,
C. A. Mason, D. Hornung, A. Satir